

Verwaltungsvorschrift über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 31. Aug. 2015

1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Beschulung von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache sowie von schulpflichtigen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, die unter das Bundesvertriebenengesetz fallen.

2 Ziele

- 2.1 Schülerinnen und Schüler nach Nummer 1 werden durch unterrichtliche und außerunterrichtliche Maßnahmen so gefördert, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift so beherrschen, dass sie dem Unterricht folgen und den Alltag bewältigen können.
- 2.2 Sie erhalten gleiche Bildungs- und Ausbildungschancen und können nach individuellen Voraussetzungen die gleichen Schulabschlüsse wie alle anderen Schülerinnen und Schüler erlangen. Damit soll zugleich ein Beitrag zur gesellschaftlichen Integration geleistet werden.
Für den Erwerb des Deutschen Sprachdiploms I sind die Zulassungsvoraussetzungen zu berücksichtigen.

3 Koordinatorinnen und Koordinatoren für Deutsch als Zweitsprache (DaZ-Koordinatorinnen und -Koordinatoren)

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Deutsch als Zweitsprache bei den zuständigen Schulbehörden sind koordinierend und beratend tätig.

4 Schulorganisation

- 4.1 Schulen, die von Schülerinnen und Schülern nach Nummer 1 mit Förderbedarf in der deutschen Sprache besucht werden, entwickeln im Rahmen der Schulprogrammgestaltung gemäß § 39a des Schulgesetzes schulbezogene durchgängige Sprachbildungskonzepte. Berufliche Schulen nehmen die schulbezogenen Sprachbildungskonzepte in ihr Qualitätshandbuch auf.
- 4.2 Standortschulen für Intensivförderung im Bereich der allgemein bildenden Schulen werden im Einvernehmen mit dem Schulträger von der unteren Schulbehörde benannt. Sie sollen gut erreichbar sein und über die personellen, sächlichen sowie organisatorischen Voraussetzungen für die Intensivförderung verfügen. Die untere Schulbehörde koordiniert im Zusammenwirken mit den Schulleitungen die Zuordnung und die Verweildauer von Schülerinnen und Schülern nach Nummer 1, die im Einzelfall anderen Schulen zugewiesen wurden. Für die Dauer der Intensivförderung ist die Standortschule in der Regel die örtlich zuständige Schule.

- 4.3 Standortschulen für das Berufsvorbereitungsjahr für Ausländerinnen und Ausländer (BVJA) werden in Abstimmung mit der obersten Schulbehörde durch den Schulträger benannt. Sie sollen gut erreichbar sein und über die personellen, sächlichen sowie organisatorischen Voraussetzungen für die Intensivförderung verfügen. Die Standortschule für das Berufsvorbereitungsjahr für Ausländerinnen und Ausländer ist die örtlich zuständige Schule.

5 Schulpflicht

Die Schulpflicht richtet sich nach § 41 des Schulgesetzes. Die Teilnahme an schulischen Fördermaßnahmen ist obligatorisch.

6 Schulaufnahme

- 6.1 Die Aufnahme in eine Schule beziehungsweise die Fortsetzung des Schulbesuches und die Integration in den Schulalltag sollen durch die Gewährung individueller Fördermaßnahmen erleichtert werden.
- 6.2 Die Schülerinnen und Schüler nach Nummer 1 werden an der örtlich zuständigen Schule aufgenommen.
- 6.3 Vor der Schulaufnahme und der Wahl oder der Zuweisung in einen Bildungsgang führt die Schulleiterin oder der Schulleiter mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler nach Nummer 1 ein Beratungsgespräch zur Schullaufbahn und zu notwendigen Fördermaßnahmen.
- 6.4 Nach der Aufnahme in die Schule erfolgt bei Bedarf eine Sprachstandsfeststellung.
- 6.5 Im Rahmen der schulgesetzlichen Regelungen soll, mit Blick auf den Erwerb des jeweiligen Schulabschlusses, die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers nach Nummer 1 in eine allgemein bildende Schule Vorrang vor der Aufnahme in die Berufliche Schule haben. Hierfür gilt als Altershöchstgrenze das vollendete 16. Lebensjahr. Über Ausnahmen entscheidet die untere Schulbehörde. § 2 Absatz 2 der Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen des Abiturs in der gymnasialen Oberstufe bleibt unberührt.

7 Eingliederung in eine Jahrgangsstufe an den allgemein bildenden Schulen

- 7.1 Die Schülerin oder der Schüler nach Nummer 1 nimmt in der Regel am Unterricht des Schuljahrganges teil, der ihrem oder seinem Alter entspricht, soweit die Vorkenntnisse und die deutschen Sprachkenntnisse dies zulassen. Andernfalls wird sie oder er in eine Klasse aufgenommen, die ihren oder seinen Vorkenntnissen und den deutschen Sprachkenntnissen entspricht.
- 7.2 Über die abschließende Einstufung der Schülerin oder des Schülers nach Nummer 1 in eine ihrem oder seinem Leistungsstand entsprechende Klasse berät die Klassenkonferenz nach frühestens drei Monaten. Auf der Grundlage

der Empfehlung durch die Klassenkonferenz trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung über die Einstufung.

- 7.3 Die Schülerinnen und die Schüler nach Nummer 1 sollen während der Intensivförderung teilintegriert am Unterricht ihrer Regelklasse teilnehmen. Vorrang bei der Teilintegration haben wenig sprachintensive Fächer wie beispielsweise Sport, Kunst oder Musik. Der Umfang der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler nach Nummer 1 am regulären Unterricht soll sich im Hinblick auf die zu erreichende Integration sukzessiv erhöhen. Für einen gelingenden Übergang der Schülerinnen und Schüler nach Nummer 1 in den Regelunterricht erfolgt eine intensive Abstimmung bezüglich der Förderung im Intensivkurs und der zunehmenden Förderung im Regelunterricht.

8 Allgemeine Bestimmungen zur schulischen Sprachförderung

- 8.1 Mit Eintreten der Schulpflicht kommt dem Erlernen der deutschen Sprache vorrangige Bedeutung zu.
- 8.2 Die Sprachförderung ist Aufgabe jedes Unterrichtes.
- 8.3 Der Sprachförderunterricht kann durch Lehrkräfte des Landes, durch sonstiges qualifiziertes Personal und durch qualifiziertes Personal externer Träger erteilt werden.
- 8.4 Die Sprachförderung kann auch im Rahmen Unterricht ergänzender Angebote an vollen Halbtagsgrundschulen und an Ganztagschulen erfolgen.
- 8.5 Dauer und Umfang der Sprachfördermaßnahmen richten sich nach dem individuellen Sprachförderbedarf der Schülerinnen und Schüler nach Nummer 1 und werden durch die Schulleiterin oder den Schulleiter festgelegt.
- 8.6 Die Feststellung des Sprachförderbedarfs orientiert sich an den Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz. Hierfür sind landesweit einheitliche, geeignete Verfahren einzusetzen.
- 8.7 Die schulische Sprachförderung findet an den allgemein bildenden Schulen in der Regel als Gruppenunterricht in besonderen Lerngruppen (Kursen) statt. Sie kann hier jahrgangsstufenbezogen, jahrgangsstufenübergreifend oder auch schulübergreifend organisiert werden.

9 Intensivförderung an allgemein bildenden Schulen

- 9.1 Schülerinnen und Schüler nach Nummer 1 mit nicht vorhandenen oder mit unzureichenden Deutschkenntnissen, bei denen begleitender Sprachförderunterricht als Fördermaßnahme nicht ausreicht, erhalten eine Intensivförderung im Bereich „Deutsch als Zweitsprache“, die in der Regel an Standortschulen stattfindet.
- 9.2 Die Intensivförderung erfolgt in der Regel in Form von Intensivkursen. Zeigt sich bei Schülerinnen und Schülern nach Nummer 1 nach dem vollendeten 10. Lebensjahr, dass sie bisher in keiner, auch nicht in ihrer Muttersprache

alphabetisiert worden sind, nehmen sie in Abstimmung mit der unteren Schulbehörde an Alphabetisierungsmaßnahmen teil.

- 9.3 Über die Einrichtung einer Intensivförderung entscheidet die untere Schulbehörde im Rahmen des zugewiesenen Budgets.
- 9.4 Die Dauer der Intensivförderung beträgt bis zu zwölf Monate. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch die untere Schulbehörde. Die Voraussetzungen zur Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Deutschen Sprachdiplom I sind zu beachten.

10 Begleitende Förderung an allgemein bildenden Schulen

- 10.1 Schülerinnen und Schüler nach Nummer 1, die noch nicht über die für eine erfolgreiche Teilnahme am Fachunterricht erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügen, können eine begleitende Förderung erhalten.
- 10.2 Der Sprachunterricht ist in enger Verbindung mit dem jeweiligen Fachunterricht durchzuführen.
- 10.3 Begleitende Förderung wird in der Regel als Gruppenunterricht organisiert, kann aber auch integrativ im Klassenverband sowie im Rahmen Unterricht ergänzender Angebote an vollen Halbtagsgrundschulen und an Ganztagschulen stattfinden.
- 10.4 Die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und der Schüler nach Nummer 1 kann bis zu zwei Stunden überschritten werden. Weitere Stunden für begleitende Förderung sind parallel zum regulären Unterricht zu erteilen.
- 10.5 Die Dauer der begleitenden Förderung beträgt bis zu zwölf Monate. Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch die untere Schulbehörde. Die Voraussetzungen zur Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Deutschen Sprachdiplom I sind zu beachten.

11 Fördermaßnahmen an den beruflichen Schulen

- 11.1 Im Rahmen der Berufsausbildung tragen die Berufsschulen die Verantwortung für die Förderung der Jugendlichen nach Nummer 1 mit Förderbedarf in der deutschen Sprache. Dabei nutzen die Berufsschulen zur Umsetzung der unter Nummer 2 genannten Ziele ihre personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen umfassend.
- 11.2 Berufsschulpflichtige Jugendliche nach Nummer 1, die über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, sollen unter Berücksichtigung des angestrebten Ausbildungsziels, der im Herkunftsland eventuell schon begonnenen Berufsausbildung und der jeweiligen Aufnahmevoraussetzungen in einen Bildungsgang der beruflichen Schulen übernommen werden. Sofern sie einen Ausbildungsvertrag haben, sind sie in bestehende Fachklassen aufzunehmen.

11.3 Berufsschulpflichtige Schülerinnen und Schüler nach Nummer 1, die über keine ausreichenden Sprachkenntnisse verfügen, um dem Unterricht folgen zu können, und die sich in keinem Berufsausbildungsverhältnis befinden, sollen in ein Berufsvorbereitungsjahr für Ausländerinnen und Ausländer aufgenommen werden. Dieses dient vorrangig dem Spracherwerb im Hinblick auf die Förderung zur Berufsbefähigung und dem Erwerb der Berufsreife bei jenen Jugendlichen nach Nummer 1, die im Herkunftsland kein Abschlusszeugnis erhalten haben. Ein Wechsel in einen anderen Bildungsgang wird angestrebt, sobald ausreichende Sprachkenntnisse erworben worden sind und die Aufnahmevoraussetzungen des jeweiligen Bildungsganges vorliegen.

11.4 Für Jugendliche nach Nummer 1 mit Ausbildungsvertrag, die eine besondere Förderung in der deutschen Sprache benötigen, kann eine ergänzende Förderung vorgesehen werden. Der Unterricht dient der Vertiefung der Deutschkenntnisse sowie der Fachsprachenkenntnisse.

12 Stundenzuweisung zur Absicherung der Sprachförderung

12.1 Für die Durchführung der temporären Sprachfördermaßnahmen an den öffentlichen Schulen werden den zuständigen Schulbehörden durch die oberste Schulbehörde im Rahmen des Landeshaushaltes Stellen oder Stellenanteile bereitgestellt. Die zuständigen Schulbehörden stellen im Rahmen ihres Budgets den Schulen zweckgebunden für diese Maßnahmen Budgets an Stellen und an Stellenanteilen im erforderlichen Umfang zur Verfügung.

12.2 Die zusätzlichen Stundenkontingente sind im Stundenplan der Schule und im Schulinformations- und Planungssystem Mecklenburg-Vorpommern auszuweisen. Der Sprachförderbedarf der Schülerinnen und Schüler nach Nummer 1 ist im Schulinformations- und Planungssystem Mecklenburg-Vorpommern abzubilden.

13 Sonderpädagogische Förderung

13.1 Bei der Diagnostik und bei der Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens ist eine eingeschränkte sprachliche Verständigung zu berücksichtigen.

13.2 Vor der Diagnostik soll die Schülerin oder der Schüler nach Nummer 1 zunächst an schulischen Sprachfördermaßnahmen teilnehmen und während einer angemessenen Zeit im Unterricht beobachtet werden.

13.3 Die Diagnostik und die sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht an einer allgemein bildenden Schule erfolgt gemäß der Förderverordnung Sonderpädagogik.

14 Leistungsbewertung und Notengebung

14.1 Bei der Erteilung von Aufgaben, der Leistungsbewertung und der Benotung sind sprachlich bedingte Defizite beim Lernen und die individuellen

sprachlichen Voraussetzungen angemessen zu berücksichtigen. Eine Senkung der Leistungsanforderungen ist nicht zulässig.

14. 2 Auf Beschluss der Klassenkonferenz kann für eine Übergangszeit von bis zu zwei Jahren die Benotung in den Fächern, in denen die deutsche Sprache Voraussetzung für eine erfolgreiche Mitarbeit ist, teilweise oder ganz ausgesetzt werden. Der Beschluss wird nach einem Jahr von der Klassenkonferenz überprüft. Die Bewertung des Lern- und Leistungsvermögens erfolgt dann verbal. Dies gilt nicht für abschlussbezogene Jahrgangsstufen. Die Bewertung des Arbeits- und des Sozialverhaltens bleibt unberührt.
14. 3 Schülerinnen und Schüler nach Nummer 1 erhalten ein Zeugnis, sobald die Leistungen verbal oder durch Note bewertbar sind. Solange dies nicht der Fall ist, erhalten die Schülerinnen und Schüler einen Lernentwicklungsbericht, der ihre Lernfortschritte, ihr Arbeits- und ihr Sozialverhalten und ihre Teilnahme an Fördermaßnahmen dokumentiert. Dies gilt nicht für abschlussbezogene Jahrgangsstufen.

15 Bildungsgänge

15. 1 Der im Herkunftsland begonnene schulische Bildungsweg, der über einen mit der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht verbundenen Bildungsabschluss hinausgeht, kann fortgesetzt werden. Grundlage für die Aufnahme in einen Bildungsgang ist ein Vorbildungsnachweis des Herkunftslandes. Über die Anerkennung von Abschlüssen entscheidet gemäß § 68 des Schulgesetzes die oberste Schulbehörde. In Zweifelsfällen ist über die jeweils zuständige Schulbehörde ein Anerkennungsverfahren einzuleiten.
15. 2 Hat eine Schülerin oder ein Schüler nach Nummer 1 nach im Herkunftsland erfüllter Schulpflicht einen Abschluss erworben, so kann, sofern keine Schule des Sekundarbereiches I mehr besucht wird, auf Antrag der Abschluss der Berufsreife zuerkannt werden, wenn die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Entscheidung trifft die oberste Schulbehörde.
15. 3 Schülerinnen und Schüler nach Nummer 1, die im Herkunftsland ihre Schulpflicht erfüllt, aber kein Abschlusszeugnis erhalten haben, können nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften den Abschluss der Berufsreife entweder an einer Regionalen Schule oder an einer Gesamtschule, gegebenenfalls durch Verlängerung der Schulbesuchszeit, durch einen Abschluss an einer berufsbildenden Schule oder durch eine Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler erwerben. Der im Herkunftsland begonnene Bildungsweg, der über einen Abschluss der Berufsreife hinausführt, kann an einer Regionalen Schule, an einer Gesamtschule oder an einem Gymnasium fortgesetzt und abgeschlossen werden, auch hier durch Verlängerung der Schulbesuchszeit.
15. 4 Für den Eintritt in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und die Erlangung eines gymnasialen Abschlusses ist die Versetzung in die Jahrgangsstufe 11 des gymnasialen Bildungsganges, die Versetzung in die

Jahrgangsstufe 12 des Fachgymnasiums oder ein gleichgestellter Abschluss nachzuweisen.

16 Ausnahmen

16. 1 In Ausnahmesituationen, insbesondere wenn die Zahl der zu beschulenden Flüchtlinge die Kapazitätsgrenze der Maßnahmen zur Intensivförderung überschreitet oder wenn Lehrpersonal kurzfristig nicht ausreichend zur Verfügung gestellt werden kann, ist es mit Zustimmung der obersten Schulbehörde möglich, von den in dieser Verwaltungsvorschrift getroffenen Regelungen abzuweichen und eine vorübergehende Beschulung auch in anderer Form, beispielsweise durch Einrichtung von Vorklassen sicherzustellen, ohne dass diese Teil des Bildungsganges sind und daher nicht auf die Höchstverweildauer in einer Schulart angerechnet werden.
16. 2 Vorklassen dienen der Absicherung der Beschulung von Schülerinnen und Schülern nach Nummer 1. Sie können an Grundschulen, an Regionalen Schulen, an Gesamtschulen, an Gymnasien und beruflichen Schulen errichtet werden. An Förderschulen dürfen sie nur in begründeten Ausnahmefällen errichtet werden. Vorklassen werden von der zuständigen Schulbehörde, im Einvernehmen mit dem Schulträger, an dessen Schule die Vorklassen vorgehalten werden, und mit Zustimmung der obersten Schulbehörde eingerichtet. Die Zuweisung zu einer Vorklasse ist zeitlich begrenzt. Mit ihr ist kein Recht verbunden, an der Schule oder in der Schulart, an der die Vorklasse besteht, dauerhaft zu bleiben oder ein Aufnahmerecht abzuleiten.

17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Bestimmungen zur Eingliederung und zum Schulbesuch von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in Schulen Mecklenburg-Vorpommerns“ vom 1. August 2011 (Mittl.bl. BM M-V S. 417) außer Kraft.

Schwerin, den 31. Aug. 2016



**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**